

# Kommunikationsrechte – „impart“ oder „r2c“?

Rainer Kuhlen, Konstanz

Mit Referenz auf Art. 19 der Universal Declaration of Human Rights wurde vor gut 25 Jahren eine erbitterte Auseinandersetzung um das „right to communicate“ (r2c) als zentraler Bestandteil einer „New World Information and Communication Order“ (NWIKO) geführt, die sich heute, unter veränderten Rahmenbedingungen, aber mit ähnlicher politischer, ökonomischer und medialer Relevanz und Brisanz, auf dem Weg zum Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (WSIS) wiederholt. Erneut geht es zwar auch um Meinungs-/Medien-/Pressefreiheit, aber in erster Linie darum, wer in globaler Hinsicht die Organisationsformen bzw. den Umgang mit Wissen und Information dominieren kann. Es werden die wesentlichen Argumente des alten Streits um die NWIKO im Lichte der aktuellen Entwicklung des WSIS reinterpretiert, und zwar aus politischer, medienpolitischer und menschenrechtlicher Sicht. Der Wechsel vom Distributions- zum Interaktions- und Kommunikationsparadigma macht neue Formen medialer Öffentlichkeit, kooperativer Partizipation in der Wirtschaft, aber auch kollaborativer Erarbeitung von Wissen und Information und dessen Verteilung möglich. Es wird die These aufgestellt, dass die derzeit von (großen Teilen aus) Politik, Wirtschaft und den Medien mit Vehemenz betriebene Abwehr von r2c als Bestandteil der offiziellen WSIS-Verlautbarungen in erster Linie der Besitzstandswahrung dient. Es könnte so die Chance verpasst werden, über ein zugestandenes r2c den Weg für neue, elektronischen Umgebungen angemessene Produktions-, Verteil- und Nutzungsformen für den Umgang mit Wissen und Information zu öffnen. Informationsgesellschaften können sich erst dann zu inklusiven und nachhaltigen Gesellschaften entwickeln, wenn Kommunikationsrechte tatsächlich auch von allen zur Überwindung der verschiedenen Ausprägungen des Digital divide wahrgenommen werden können.<sup>1</sup>

## Communication rights – impart or r2c?

Twenty-five years ago the right to communicate (r2c) was the most controversial issue in the debate about a New World Information and Communication Order. History does not repeat itself, but amazingly enough, today, in the preparatory process towards the UN World Summit for the Information Society, r2c happens to be one of the critical topics, again. Again, freedom of expression, freedom of the media, the interpretation of art 19 of the UDRH are at stake, but what makes r2c so controversial and of political and economic importance is the fact that communication control clearly means control and dominance of the global information and media markets, about intellectual property right, information and media services, but also security. R2c is therefore of extreme political, media-political and human-rights importance and will be discussed from these perspectives. The shift from the distribution paradigm in the media and information sector, appropriate in the old analogue environment, to an interaction and communication paradigm, made possible by the electronic environment of the Internet, creates new ways of producing public opinion (agenda setting) and democratic participation, new forms of cooperative work in industry, but also of collaborative production and dissemination of knowledge and information. All this can only help to overcome the many and in the electronic context even growing digital divides if the potentials of open, unrestricted and shared communication are adequately taken advantage of. The refusal of the majority of government delegations to include r2c in the WSIS documents (declaration and plan of action), supported by some professional media interest groups, may turn out to be counter-productive: rather than allowing the innovative development of new ways to communicate knowledge and information which may further democratic, but also economic development, WSIS runs the risk of missing the chance to support the development of inclusive and sustainable information and communication societies. Reference to art 19 of the UDHR (seek, receive, and impart information), formulated more than 50 years ago in a completely different economic, political and in particular in a different media and technology context, is no longer adequate for the foundation for the right to communicate for everyone and no longer sufficient as a foundation for the information society. Human rights need to be reconsidered with respect to r2c, and democratic systems and organizations in economy and in the media need to take into account the principles of free and open communication.

## Vorbemerkung

Die Vorbereitungen zum UN-Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (WSIS) Mitte Dezember 2003 sind so gut wie abgeschlossen. Ob der Gipfel ein Erfolg werden wird, ist unsicher – zumal die Kriterien, was denn den Erfolg ausmachen soll, durchaus unklar sind bzw. divergieren sie, je nachdem, wer sie vertritt. Wir haben in unserem WSIS-Beitrag im Heft 3, 2003 herausgearbeitet, dass eine durchaus heterogene Interessenlage vorliegt. Auch jetzt vor dem Gipfel wird vor allem von Seiten der zivilgesellschaftlichen Gruppen, die sich außerordentlich stark in den WSIS-Prozess eingebracht haben, ohne dass dies bei den offiziellen Dokumenten (Deklaration und Aktionsplan) sehr stark Berücksichtigung gefunden hätte, kritisiert, dass WSIS keine wirkliche Vision der Informationsgesellschaft herausbearbeitet habe, dass kein wirklicher Interessenausgleich in der Verfügung über Wissen und Information zwischen den Ländern des Südens und des Nordens/Westens angestrebt würde – auch deutlich geworden im Scheitern der WTO-Verhandlungen in Cancun im September 2003 – und dass die strittigen Themen ausgeklammert geblieben seien. Zu diesen strittigen Themen, die entweder nicht behandelt wurden bzw. für die nur vage Formulierungen als Kompromisse gefunden wurden, gehört auch das Thema der Kommunikationsrechte, des „right to communicate“ (r2c). Die Zeit war wohl noch nicht da, sich damit kritisch und konstruktiv auseinander zu setzen. Die Vergangenheit des alten Streits um eine Neue Weltinformations- und -kommunikationsordnung (NWIKO) aus den 80er Jahren, der ja zentral um r2c ging, hatte WSIS eingeholt. Einen ähnlichen Eklat wie damals, der zum Austritt der USA aus der UNESCO führte, wollte man durch WSIS nicht provozieren. Wir wollen mit diesem Beitrag zumindest die Debatte um r2c offen halten. WSIS geht 2005 in die zweite Runde. Vielleicht überzeugen dann die Argumente für ein r2c mehr, oder die Gegenargumente sind substantieller geworden – auch das ist ja nicht auszuschließen.

<sup>1</sup> Eine erweiterte Version dieses Beitrags ist das Kapitel „Kommunikationsfreiheit, Kommunikationsrechte“ im Buch des Autors „Informationsethik – Ethik in elektronischen Räumen“, erscheint im Universitätsverlag Konstanz (UVK) in der UTB-Reihe (Ende 2003 oder Anfang 2004).

## 1 Ist „Impart“ auch Kommunikation?

„Impart“ wird offiziell mit „verbreiten“ übersetzt. Das Online-Wörterbuch LEO – Link Everything Online<sup>2</sup> – lässt diese Übersetzung aus, bietet aber sonst eine breite Palette an: gewähren, mitteilen, übermitteln, verleihen, vermitteln, weitergeben, dann noch unter „impart knowledge“ Wissen vermitteln. Der Interpretationsspielraum ist gar nicht so groß – immer handelt es sich um einen Vorgang, bei dem jemand etwas hat, an dem er einen anderen teilhaben lassen will. Ob der andere (dem man etwas gewährt, ihm mitteilt, über- oder vermittelt, verleiht oder weitergibt) selber wieder etwas zurück gibt, das ist in „impart“ wohl nicht impliziert. „Impart“ gehört in das Wortfeld der Distributionswörter, und doch soll es Kommunikationsrechte begründen.

Machen wir es nicht so spannend – „impart“ ist Teil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen in der Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948: „Everyone has the right to freedom of opinion and expression; this right includes freedom to hold opinions without interference and to seek, receive and impart information and ideas through any media and regardless of frontiers.“ Im Deutschen heißt Artikel 19: „Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten“. „Verbreiten“ ist also die offizielle Übersetzung von „impart“.

Dieser Artikel gehört sicherlich zu den am meisten referenzierten und reklamierten Artikeln aus den Menschenrechten, und um ihn wird im Vorfeld des UN-Weltgipfels zur Informationsgesellschaft (WSIS)<sup>3</sup> erneut heftig gestritten. Natürlich nicht um den Artikel 19 als solchen. Um Menschenrechte an sich wird nicht gestritten. Sondern darum, ob Artikel 19 für eine Neuordnung der Informationsgesellschaft – und darum sollte es ja bei WSIS gehen – ausreichend ist.

Nicht nur „impart“, also der Kommunikationsanspruch, konfliktär ist auch die Einlösung des Postulats „Freedom of opinion and expression“. Man vergegenwärtigt sich nur die weltweite Auseinandersetzung um die Verfahren des Filterns, Abblockens, Überwachens und der Kontrolle, durch die Informationsfreiheit aus „höherem“ staats-, rechts-, in erster Linie aber wohl sicherheitspolitischem Interesse und mit moralisch-ethischen Argumenten eingeschränkt wird.

Konfliktär sind weiter die Konsequenzen des Rechts, „Informationen und Gedan-

kengut zu suchen, zu empfangen“ – vergegenwärtigt man sich nur die fortschreitende internationale und auch für Deutschland zutreffende Verstärkung der Rechte zum Schutze des geistigen Eigentums zu Gunsten der Inhaber und Verwerter von Wissen und Information zu Lasten der Nutzer und Verbraucher.

Informationsfreiheiten sind wohl nie absolute Rechte. Welche Einschränkungen akzeptiert werden, ist in erster Linie eine Frage ihrer Durchsetzungsfähigkeit, also von Macht, auch wenn diese in der Regel sich über moralisch-ethische Argumente abzusichern sucht.

Meinungsfreiheit und das Recht, „Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen“ sind nur indirekt unser Thema hier. Uns geht es direkt um die Konsequenzen von „impart“. Ist damit Kommunikationsfreiheit angesprochen? Um es vorweg zu sagen – wir bezweifeln es, auch wenn in der juristischen Literatur die verschiedenen Aspekte, die durch Art. 19 bzw. Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) angesprochen sind, zuweilen unter „Kommunikationsfreiheit“ zusammengefasst werden<sup>4</sup>. Wir bezweifeln es deshalb – und führen das in Abschnitt 0 aus -, weil der Begriff der Kommunikation im Kontext der elektronischen Räume des Internet durchaus ein andere Dimension angenommen hat, als es in dem traditionellen Kommunikationsverständnis, sei es der Sozialwissenschaft (Face-to-face-Kommunikation), der Informatik und Nachrichtentheorie (technische Netzkommunikation) oder der Kommunikationswissenschaft (Medienkommunikation) der Fall ist.

## 2 Warum sind Kommunikationsrechte kontrovers?

Warum ist „right to communicate“ (r2c), warum sind Kommunikationsrechte kontrovers? Warum hat r2c die emotionalsten und die am meisten interessegeleiteten Debatten im Vorfeld des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft (WSIS) produziert? Kommunikationsfreiheit – als Recht aller, in einen freien Meinungs- und Informationsaustausch und Meinungs- und Wissensbildungsprozess treten zu können und zwar mit allen, mit denen man dies wünscht bzw. von denen man nicht ausgeschlossen sein will, scheint auf den ersten Blick das unproblematischste Grundrecht in der Informationsgesellschaft zu sein. Wer wollte schon jemand das Recht abstreiten, mit anderen zu kommunizieren. Der Schein trügt.

Da ist zum einen das juristische, formale Gegenargument; denn das oder ein r2c

gibt es gar nicht – jedenfalls dann, wenn man zum Maßstab dessen Verankerung in den anerkannten internationalen Deklarationen, Charten oder Konventionen (Covenants) nimmt. Geht man also von dem Kanon festgeschriebener Rechte aus, zumal der Menschenrechte, welcher Ausprägung auch immer, dann existiert kein r2c. Gibt es aber Gründe dafür, weshalb r2c bislang nicht kodifiziert wurde? Oder gibt es heute – in umfassend werdenden elektronischen Räumen – mehr Gründe dafür, r2c nicht nur einzufordern und es faktisch wahrzunehmen, sondern auch für r2c einen Platz in der „hall of human rights“ zu finden? Oder ist es angemessener, von Kommunikationsrechten zu sprechen als von dem oder einem Recht zu kommunizieren? Sollen also Kommunikationsrechte die bisherigen sogenannten Informationsrechte ergänzen? Sollte man entsprechend, wie es die zivilgesellschaftlichen Gruppen in der Vorbereitung zum WSIS tun<sup>5</sup>, nun von Informations- und Kommunikationsgesellschaft(en) sprechen? Was würde das bedeuten, wenn das nicht nur ein Etikettenwechsel sein sollte? Der Schein, dass r2c doch wohl das unproblematischste, da selbstverständlichste aller Rechte sein sollte, trägt aber vor allem aus einem anderen Grund, nämlich dem politischen. Um nichts ist vor gut 25 Jahren in der Weltgemeinschaft im Umfeld der UNESCO so heftig gestritten worden wie um das r2c – ausgerechnet musste das der UNESCO passieren, die

<sup>2</sup> LEO – Teil: Deutsch-Englisches Wörterbuch – Ein Online-Service der Informatik der Technischen Universität München – <http://dict.leo.org/> – Zugriff 01.09.03

<sup>3</sup> Der Plan, einen Weltgipfel zur Informationsgesellschaft zu veranstalten, geht auf die ITU Resolution 73 (Minneapolis, 1998) zurück, die vom ITU Council in den Resolutionen 1158 and 1179 gebilligt und schließlich von der UN General Assembly durch Resolution 56/183 (21 December, 2001) offiziell als UN-Veranstaltung beschlossen wurde. WSIS findet im ersten Teil Mitte Dezember 2003 in Genf und im zweiten Teil 2005 in Tunis statt.

<sup>4</sup> [Kühling 1999, 215] begründet mit Blick auf Art. 10 EMRK, dass in der Zusammenfassung von „Aufsorgungs- und Informationsfreiheit“ der Terminus „Kommunikationsfreiheit“ angemessen sei, da in ihm „die Bipolarität des Kommunikationsprozesses zum Ausdruck“ komme. Allerdings geht Kühling davon aus, dass der Begriff „Kommunikationsfreiheit“ auch deshalb vorzuziehen sei, da er „keine medien-spezifischen Teilverbürgungen normiert“, also nicht nur auf die Medienprofessionellen und deren Organisationen zu beziehen sei. Auch umfasse „Kommunikationsfreiheit“, in einer kreativen Weiterentwicklung der Konventionsformulierung, nicht nur „Meinungen“, sondern auch „Informationen“ allgemein.

<sup>5</sup> Dokumentiert im sogenannten „Priorities Document“, in der Version, die für das WSIS-Intersessional Meeting in Paris, 15.-18. Juli 2003, erarbeitet wurde (einsehbar z.B. unter <http://www.worldsummit2003.de/>). Dieses Dokument wird laufend fortgeschrieben und stellt, neben vielen anderen Verlautbarungen der verschiedenen Untergruppierungen, die Positionierung der internationalen Zivilgesellschaft für WSIS dar. Auch die EU hat sich die Formulierung „Information and Communication Societies“ zumindest als Arbeitsbegriff für die WSIS-Planung zu Eigen gemacht (vgl. Abschnitt 4.2)

sich ja von ihrer Gründung an, nicht zuletzt auf Grund des ausdrücklichen Wunsches der USA, neben ihren „Hauptbeschäftigungsgegenständen“, nämlich Wissenschaft, Ausbildung und Kultur, zentral mit Kommunikation beschäftigt. Die Politisierung der UNESCO war damit quasi vorprogrammiert.

r2c wurde damals im Streit um die neue Weltkommunikations- und -informationsordnung (NWIKO) für die Länder der Dritten Welt zum Inbegriff von nationaler Selbstbestimmung und post-kolonialer Emanzipation und für die Länder des Westens – aus heutiger Sicht und ohne Kenntnis der Hintergründe wohl doch verblüffend – zum politischen Unkonzept schlechthin, synonym mit Zensur und Manipulation. So erbittert war die Auseinandersetzung, dass schließlich die USA, und dann noch England und Singapur, vor knapp 25 Jahren die UNESCO verließen<sup>6</sup>. Erst heute, im Jahr 2003, stehen die USA kurz vor der Rückkehr in die UNESCO. Nicht wohl zuletzt deshalb verhält sich die UNESCO bei der WSIS-Vorbereitung mit Blick auf r2c sehr zurückhaltend.

### 3 NWIKO – revisited

Der Auszug der USA aus der UNESCO wurde zwar auch mit Organisations- und Management-Defiziten begründet, er bekam aber die ethisch-menschenrechtliche Rechtfertigung durch die explizite Referenz auf Artikel 19 UDHR. Vorderhand und offiziell ging es also um die Sicherung des westlichen, als universal angenommenen Verständnisses der Freiheit der Medien und der Sicherung individueller Freiheiten vor staatlichem Eingriff. Ein gewissermaßen (kollektiver) Kontrollanspruch über ein r2c sei, so die Argumentation vor ca. 25 Jahren, in Wahrheit nichts Anderes, als eine Legitimation für autoritäre, in den 80er Jahren vielfach kommunistische Staaten, in die Medienautonomie mit Zensur und Kontrolle einzugreifen. „Freedom of expression“ – gerade in der US-amerikanischen Tradition der freien Meinungsäußerung (*First Amendment* der amerikanischen Verfassung<sup>7</sup>) in der Werteskala weit oben – ist als Medien-/ Pressefreiheit für demokratische Systeme sicherlich zentral und sollte – entsprechend dem Anspruch der UDHR – universal gültig sein. Ein kodifiziertes r2c schwäche, so die Kritik von Seiten der Medienorganisationen wie „World Press Freedom Committee“ (WPFC), den umfassenden Anspruch von Artikel 19 und mutiere vom individuellen bzw. freie Presse garantierenden „Freedom of expression“ zum kollektiven Stellvertreterrecht. Andere, im Zweifelsfall der Staat, würden dann entscheiden, wer mit wem über was kommu-

nizieren dürfe. „Freedom of expression“ dürfe nicht aus politischem Interesse, z.B. Abwehr von „fremder“ Information zur Wahrung der kulturellen Identität, funktionalisiert werden. Ein sogenanntes „prior consent“ als Recht von Staaten zur Kontrolle der Inhalte sei nicht akzeptabel [Rittberger 1995, 33].

Nun nimmt ja niemand im Ernst an, dass ein Staat mit Berufung auf ethische Gründe eine internationale Organisation wie die UNESCO verlässt. Das fundamentale Recht des „Free flow of information“ und der Pressefreiheit zu verteidigen, war sicherlich auch ein normatives Ziel in sich. In Wirklichkeit ging es aber wohl angesichts des sich global entwickelnden Informationssektors als treibende Kraft der Weltwirtschaft darum, wer die Kontrolle über die Informations- und Netztechnologien und über den weltweiten Datenverkehr beanspruchen und wahrnehmen könne.

Diese Debatte ist heute so aktuell wie damals. Die Weltgemeinschaft hat wohl mit Ende der 80er Jahre eine Pause im Bemühen um eine ausgewogenere und fairere Verteilung der Verfügung über die Informations- und Kommunikationsressourcen eingelegt. Kein Bedarf mehr für eine solche Diskussion, als das alte Blocksystem zusammenbrach und kaum jemand mehr die Überlegenheit des westlichen politischen und ökonomischen Systems, zu dem ja auch die liberale Interpretation des „Freedom of expression“ gehört, in Frage stellte. Von einer NWIKO ist in der UNESCO seit etwa 1987 nicht mehr die Rede. Das westliche Verständnis von „Freedom of expression“ ist wieder die politisch korrekte Philosophie der UNESCO.

Dass die Geschichte damit aber doch nicht zum Ende gekommen ist (Fukuyama-These), ist jedermann ersichtlich, nicht erst seit dem 11. September. Die Widersprüche, damals noch im Zusammenhang der klassischen Medien, vor allem der global operierenden westlichen Nachrichtenagenturen<sup>8</sup>, aber auch schon im Streit um die Anteile an der Satellitenkommunikation und an den global sich aufstellenden Anbietern (Hosts) von Online-Datenbanken, sind geblieben<sup>9</sup>. Was damals als Ungleichgewicht (*disequilibrium*) kritisiert wurde, heißt heute „Digital divide“. Wir rekapitulieren einige der Argumente aus dem damaligen Streit mit direktem Bezug auf r2c bzw. um die Interpretation des „Freedom of expression“.

Dass Informations- und Mediendominanz und -konzentration zugleich und vor allem politischen und ökonomischen Interessen dient, wurde ebenfalls erkannt und kritisiert: „International information is dominated by a reduced number of media which observe, evaluate, select and

transmit the news as a function of the political and commercial interests of their home countries“ (Mexico City 1975, UNESCO 1988, 23). Nur über eine „new international order in the field of information and mass communication“, so wurde es auf der folgenreichen und immer wieder als Beginn von NWIKO referenzierten 5. Konferenz der blockfreien Staaten in Colombo Sri Lanka (August 1976) formuliert, könne eine „new international economic order“ erreicht werden ([UNESCO 1988, 22]. Sehr lange unterstützt auch die UN insgesamt die Anstrengungen der UNESCO bei NWIKO als Teil der neuen Weltwirtschaftsordnung.

Als „disequilibrium“ wurde dies thematisiert auf einem Treffen in Tunis (1976), und es wurde von der Notwendigkeit einer „decolonization of information“ gesprochen<sup>10</sup> und „to initiate a new international order in information“ (ähnlich auf Konferenzen in Neu Delhi (1986) und vor allem Costa Rica (1978). Angesprochen wurde aber auch schon die „over-commercialization of new technology“ (Costa Rica 1978, Rec. 10,2a, UNESCO 1988, 13) und die Reduktion von „news“ auf „a simple merchandise“. Als Konsequenz wurde die Verantwortung der Staaten gesehen, der Kommerzialisierung entgegenzusteuern, denn: „Information is a social and not a

<sup>6</sup> Vgl. [Hüfner 2003] mit weiterführenden Literaturhinweisen auf die Umstände und Konsequenzen des Auszugs der USA aus der UNESCO; weiter aktuell und informativ in der Interpretation und politischen Einordnung [Metze-Mangold 1984].

<sup>7</sup> First Amendment: „Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the government for a redress of grievances.“

<sup>8</sup> Januar 1975 wurde bei einem Treffen von blockfreien Nachrichtenagenturen in Belgrad ein Pool von blockfreien Nachrichtenagenturen gefordert, um „imbalances in the information flow in the world“ zu beseitigen [UNESCO 1988, 2].

<sup>9</sup> Die Spaltung in „Information rich“ und „information poor“ wurde, vor der allgemeinen Ausweitung des Internet in die Publikumsmärkte, noch in den wenig in das öffentliche Bewusstsein dringenden Debatten der Fachkommunikation geführt. [Becker/Bickel 1992; Kuhlen 1995; Schiller 1996]

<sup>10</sup> Vgl. Konferenz der Blockfreien in Lima, Peru, August 1975, wo unter anderem das Ziel formuliert wurde: „cooperation in reorganizing communications channels still dependent on or containing elements of colonial heritage [fett: RK], which, as such, present an obstacle to direct and fast communication among non-aligned countries“ (zit. 3). Ähnlich in New Delhi Juli 1976: „have recognized the need to liberate their information and mass media from the colonial legacy“ (zit. 6). Bis zum Ende des NWIKO-Streits hielt sich diese Position des Kampfes für „rights to communicate“ als Kampf gegen die Presse-monopole vor allem der transnationalen Presseagenturen durch, „which exercised a monopoly over the world’s major communication media, and consequently commanded a monopoly over the international distribution of news, which in turn gave rise to the quantitative as well as the qualitative imbalance in the flow of information and communication between ... developed countries ... and developing countries“ (8. Treffen des „Intergovernmental Council for the Coordination of Information and Communication of Non-Aligned Countries, Dakar, Januar 1986; zit 218f).

commercial product“ (Mexico City 1976, UNESCO 1988, 23).

Die Möglichkeiten elektronischer Kommunikation zeichneten sich Anfang der 80er Jahre noch keineswegs ab, jedenfalls nicht als Möglichkeit der Massen, daran selber teilzunehmen. Umso erstaunlicher, dass in dem „Sao Paolo Document“ über den Begriff der „non-vertical forms of communication“ gegenüber der klassischen Medienkommunikation neues alternatives Kommunikationsverhalten konzipiert wurde<sup>11</sup>:

„Given that the owners of the media refuse to give participation and access to the oppressed, they have created other, non-vertical forms of communication, which represent and inter-relate them. There are a number of diverse terms which seek to identify these forms; horizontal, group, base, community or participative communication. Recently, the term „alternative communication“ has attempted to include all of the above. Although it has different definitions, alternative communication should have a liberating character if its goal is to represent the interests of the dispossessed and their fundamental goals“ [UNESCO 1988, 164].

Wurde „right to communicate“ zum politischen Kampfbegriff, so konzentrierten sich die konzeptionellen Debatten um NWIKO im Wesentlichen um die Interpretation der Reichweite des „Free flow of information“. Wichtiger als „free flow“ schien den Ländern der Dritten Welt Ziele wie „access“, „participation“ oder „independence“. Vor allem um die Interpretation des „free“ wurden innerhalb und außerhalb der UNESCO erbitterte Auseinandersetzungen geführt (ähnlich wie heute um die Bedeutung von „free“ in „free access to information“).

Schon 1975 wurde auf der 10. Generalkonferenz der UNESCO in Paris die wohl schon 1974 in einer Resolution geprägte Formel „free and balanced flow of information“ verabschiedet<sup>12</sup>. „Free and balanced“ sollte eine größere Ausgewogenheit im internationalen Informationsaustausch begünstigen, eine Beseitigung oder auch nur Verringerung der informationellen Asymmetrie. „Free flow“ wurde dem Westen, vor allem der USA, als Ideologie und Herrschaftsmittel vorgeworfen.

Allerdings nahm die UNESCO schon 1978 auf der 20. Generalkonferenz in Paris diese Formel wieder teilweise zurück und formulierte sie, dem Westen entgegenkommend, um in „free flow and a wider and better balanced dissemination of information“. Diese Formel hatte dann fast 10 Jahre lang Bestand (ohne allerdings viel zu einer „better balance“ beizutragen) und wurde erst 1989 – und seitdem ist in

der UNESCO auch von NWIKO nicht mehr die Rede – auf der 25. Generalkonferenz in Paris durch die noch weitere und jetzt auch wieder die einzelnen Staaten in die Pflicht nehmende Formel „free flow of information at international as well as national levels and its wider and better balanced dissemination“ ersetzt.

Kehren wir zu unserem Thema des r2c zurück. Einigkeit über diese Formel wurde nie erzielt, zumindest nicht, wenn man das Ziel eines globalen Konsens anvisieren wollte, bei dem gleichermaßen dem westlichen Anspruch auf Pressefreiheit und freie Märkte und den Forderungen der Länder der Dritten Welt auf kulturelle/mediale/informationelle Selbständigkeit und Prosperität durch faire Teilhabe an den Informations- und Kommunikationsmedien Rechnung getragen würde. Am ehesten gelang es noch auf einem Workshop über die Beziehungen des r2c zur NWIKO (September 1981 in Straßburg, organisiert vom International Institute of Communication und UNESCO) u.a. die folgenden Formulierungen gefunden, die den Kern der Debatte um das „right to communicate“ zusammenfassen:

„The philosophical acceptance of the right to communicate is not sufficient unless it is enshrined in national and international law and the resources made available for its exercise.

A new world information and communication order must, therefore, promote the maximum provision of communication resources with the maximum freedom of access to them, legally, financially and technically.

The right to communicate cannot be exercised by social groups and nations unless they possess the capacity for indigenous production of all required forms of software.

A new world information and communication order must, therefore, promote the capacity to conceive, manufacture and exchange domestically produced software and the free exchange within and between nations“ [UNESCO 1988, 34]

In einer konfrontativen weltpolitischen Lage war damals wohl kein Interessenausgleich möglich. WSIS (2003 und 2005) ist die gegenwärtige Chance, die Verfasstheit der globalen Informationsgesellschaft neu zu bestimmen. Ob dies additiv-verstärkend zu den WTO-Verhandlungen, vor allem im Kontext von GATS, geschehen wird, also ob die liberale ökonomische Sicht auch zur gesamtgesellschaftlichen wird oder ob es gelingt, zumindest Akzente dergestalt zu setzen, dass der Medien-, Informations- und Kommunikationsbereich nicht gänzlich in private Hände gelegt, sondern auch noch zur öffentlichen Gestaltungsaufgabe gerechnet

wird, ist durchaus noch nicht entschieden [vgl. Kuhlen 2003]. Der Abbruch der letzten WTO-Verhandlungen in Cancun, der durch eine bis dahin nicht wahrgenommene Koalition von Adopter-Staaten (der G21+-Gruppe) und Late-Comer-Staaten (der G80+-Gruppe) erzwungen wurde, könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Karten für die anstehende Runde zur Bestimmung der Verfasstheit der Informationsgesellschaft noch nicht gemischt und erst noch nicht ausgeteilt sind.

## 4 Dimensionen des r2c

### r2r+r2w=r2c

Wie problematisch bzw. kritisch für die Ablehnenden und grundlegend für die Befürworter, unabhängig von dem politischen Streit um die Weltkommunikations- und -informationsordnung, r2c ist, kann sich, wortspielartig, vergegenwärtigen, wenn r2c als Oberbegriff für die beiden anderen elementaren Grundrechte, nämlich right to read (r2r) und right to write (r2w), verstanden wird.

r2r und r2w haben das Privileg für sich, durch ein kanonisiertes Grundrecht, nämlich durch den auch hier vielfach bemühten Artikel 19 der UDHR abgedeckt zu sein: „Everyone has the right to freedom of opinion and expression; this right includes freedom to hold opinions without interference and to seek, receive and impart information and ideas through any media and regardless of frontiers.“ Jedenfalls wird Artikel 19 in der Regel so interpretiert, nämlich zum einen als Recht, frei seine Meinung sagen zu dürfen, sei es selber oder stellvertretend über die Medien, zum anderen als Recht, uneingeschränkt nach Information zu suchen, diese aufzunehmen und andere darüber kundig werden zu lassen.

Unproblematisch sind beide Rechte damit natürlich noch lange nicht. Schränkt doch das r2r, als das Recht, das publizierte Wissen lesen zu dürfen (heute würde das heißen: den Zugang zu den Informationsressourcen zu haben), zwangsläufig das Recht derjenigen ein, die die Rechte an dem publizierten Wissen, also an den Informationsressourcen haben. Das ist nichts Ungewöhnliches. Rechte konfliktieren in der Regel mit anderen Rechten. Daher kann das in Artikel 19 vorkommende „freedom“ nicht als Interpreta-

<sup>11</sup> Schaut man sich die Bestimmung von alternativer Kommunikation an, so könnte diese hilfreich bei dem Versuch sein, den gegenwärtigen Begriff der Zivilgesellschaft zu bestimmen. Indiz dafür ist auch, dass ein Großteil der damaligen Argumentationsmuster aus dem „Lager“ der blockfreien Länder in den heutigen Diskussionen und Papieren vieler zivilgesellschaftlicher Gruppen wiederkehren

<sup>12</sup> Für die „free and balanced“-Debatte vgl. Schmitz 1995, 40ff

tionsvollmacht für „free access“ im Sinne von „unentgeltlich“ verstanden werden, sondern eher als freizügig, unbeschränkt, nicht unbillig eingeschränkt, vielleicht auch „unter fairen Bedingungen“. Dieser Konflikt des r2r hat eine ökonomische, aber auch politische Dimension.

In *ökonomischer Hinsicht* sind z.B. über Urheberrechts-/Copyright- und Patent-Gesetzgebungen Kompensationsmechanismen geschaffen worden, dass „freedom of expression“ nicht Nachteile für diejenigen nach sich zieht bzw. deren Geschäftsbereich unmöglich macht, die in Produktion, Aufbereitung und Verteilung von Wissen und Information investiert haben und entsprechenden „Return of Investment“ und Gewinn erwarten.

Im Zusammenspiel von Politik und Wirtschaft – nur die Politik kann ja Gesetze verabschieden, die ökonomische Interessen, unter Berücksichtigung allgemeiner öffentlicher Interessen, schützen – hat sich in den letzten Jahren klar erkennbar eine Verschiebung von dem Schutz des öffentlichen r2r zum Schutz des kommerziell zu verwertenden „Lesbaren“ ereignet. Verschärft wird die nicht unproblematische Situation des r2r aber vor allem dadurch, dass in der Informationswirtschaft vermehrt software-gesteuerte Kontroll- und Abrechnungstechniken (bekannt geworden unter dem Namen Digital Rights Management – DRM) eingesetzt werden, die natürlich, denn das ist ja ihr Zweck, das unkonditionierte r2r einschränken. Da diese software-betriebene Kontrolltechniken durch andere Software umgangen werden können, werden auch die Kontrolltechniken durch entsprechende rechtliche Maßnahmen vor solchen Eingriff geschützt (vgl. die entsprechenden Regelungen in der deutschen Urheberrechtsanpassung im neuen § 95).

So tritt die schon häufiger als paradox bezeichnete Situation auf, dass das elektronische Umfeld, von dem man annimmt, dass es das r2r gegenüber analogen Umgebungen erweitert, dieses eher einschränkt. Jeder sieht ein, dass nicht alles, was „lesbar“ ist, auch von jedem ohne jede Bedingung gelesen werden kann – entsprechend können Rechte wie r2r auch nicht als absolute Rechte eingeklagt werden. Es ist aber in der menschenrechtlichen Diskussion allgemein anerkannt, dass die Bürger bezüglich eines einmal erreichten Standes in der Realisierung eines Rechtes nicht schlechter gestellt werden dürfen. Menschenrechte dürfen immer nur eine Karriere zugunsten des Besseren haben. Dieser hier angedeutete Konflikt beim r2r zwischen kommerziellen und quasi menschenrechtlichen Interessen lässt die Fragen „Wem gehört Wissen und wer darf es zur Kenntnis nehmen und nut-

zen“ in elektronischen Umgebungen heute immer brisanter werden.

In *politischer Hinsicht* werden die Grenzen des r2r, erst recht die des r2w, über Ansprüche der Rechts- und Staatssicherheit festgelegt. Die Formulierung „festgelegt“ ist natürlich irreführend; denn keineswegs ist es immer eindeutig, welche Ansprüche der Rechts- und Staatssicherheit mit welchen Maßnahmen gegenüber dem r2r geltend gemacht werden können bzw. aber wann eine Einschränkung des r2r schon als Zensur und entsprechend als Eingriff in die garantierte Informationsfreiheit verstanden werden kann. Deutlich wurde dies an dem breit diskutierten Anspruch des Staates in den USA, Bibliotheken, sofern sie öffentliche Fördergelder erhalten, anzuhalten, Filterverfahren einzusetzen, um den Lesern der Bibliotheken das Recht auf Einsicht in bestimmte Wissensprodukte, die als nicht politisch oder rechtlich korrekt angesehen werden, unmöglich zu machen. „r2r“ kann ja auch als Rezipientenfreiheit verstanden werden. Dieses Recht, das „lesen“ zu können, was durch das wahrgenommene r2w anderer im Prinzip schon öffentlich da ist, wird gegenwärtig aus vielfältigen (zum Teil auch schon an den NWIKO-Streit erinnernden) Gründen eingeschränkt.

Ansonsten wird dem r2w in Artikel 19 nicht gleichermaßen stark wie dem r2r Rechnung getragen. Das Recht, „to hold opinions“, wörtlich genommen, ist ja zunächst nur ein sehr subjektives Recht, denn was ich in meinem Inneren glaube und für richtig halte, ist ja ohne massive Eingriffe von außen (wogegen jedermann durch andere Rechte geschützt ist (z.B. Artikel 5 der UDHR) nicht zugreifbar und daher sozusagen „natürlich“ geschützt. Erst die Möglichkeit, die eigene Meinung zu „schreiben“, und zwar nicht in das private Tagebuch, sondern in den öffentlichen Raum, lässt die Notwendigkeit entstehen, das als Recht zu verankern. Dies geschieht in Artikel 19 der UDHR (und ähnlich auch in anderen grundlegenden Texten der Völkergemeinschaft) eigentlich nur durch die schwache Formulierung „impart“.

Geschichte kann sich nicht wiederholen, aber Strukturen und Themen können nach einigen Jahren des „Vergessens“ wieder aktuell werden. Gehört dazu das Recht auf Kommunikation? Wir versuchen im Folgenden die Diskussion darüber aus den Positionen der Gegenwart zu führen.

In der im Umfeld von WSIS intensiv geführten Diskussion um die Notwendigkeit oder den Unsinn eines neu zu kodifizierenden Kommunikationsrechtes ist sehr deutlich geworden, dass das Anmahnen von Kommunikationsrechten als Bedrohung des Status quo empfunden

wurde, während sie von Seiten der Befürworter als notwendige Erweiterung von Bürgerrechten angesehen werden, die den gegenwärtigen medialen Gegebenheiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Allerdings kann die Welt der Befürworter und Gegner eines r2c nicht mehr wie im alten NWIKO-Streit so eindeutig auf den Block der Entwicklungsländer und den der entwickelten Staaten abgebildet werden. Mit der Entwicklung der Zivilgesellschaft bzw. der zivilgesellschaftlichen Gruppen, vor allem in den Ländern des Westens und des Nordens, in denen sich heute die Befürworter eines r2c finden, hat sich die Arena der Informationsgesellschaft grundlegend geändert.

Wir machen im Wesentlichen drei Argumentationsstränge gegen r2c aus: den politischen, den medienpolitischen und den menschenrechtlichen.

#### 4.2 Die gegenüber r2c skeptischen Positionen

1) Das *politische* Argument greift die aus dem alten Streit um NWIKO stammenden Argumente wieder auf. Es bestehe die Gefahr von Zensur bzw. Medienkontrolle und damit Gefahr für die öffentliche demokratische Gesellschaft, wenn der Staat individuelle Informations- und Kommunikationsrechte als kollektive reinterpretiere und so die Kontrolle über Informationen, deren Inhalte und deren Austausch (stellvertretend für das Interesse der Gesellschaft, z.B. zur Bewahrung kultureller Identität) reklamieren. Schwierig sei es, r2c so weit zu operationalisieren, dass es mit Wahrnehmungs- und Einklagenanspruch operationalisiert werden kann. Es wird also bezweifelt, ob es als Menschenrecht kodifiziert werden kann.

2) Das *medienbezogene* Argument verteidigt auch heute gegenüber einem erweiterten r2c die durch Artikel 19 UDHR oder Art. 10 EMRK gewährte Informationsfreiheit (*Freedom of expression*), die nach herrschender Meinung auch als Medien- und Kommunikationsfreiheit interpretiert wird. Die Medien könnten nur über diese Freiheiten (*seek, receive, impart*) ihre politische Aufgabe der Sicherung demokratischer Öffentlichkeit (die Medien als „*public watchdog*“) wahrnehmen. Das geht natürlich zusammen mit dem medialen (kommerziellen und Macht-)Eigeninteresse der Presse- und Medienverlage, einschließlich der gegenwärtigen Internet-Content-Provider, aber auch mit dem Interesse und Berufsethos der praktizierenden (freien und angestellten) Journalisten. Eine Veränderung der kodifizierten Informations- und Kommunikationsfreiheiten durch ein neues r2c bringe, wie die Erfahrungen mit dem NWIKO-Streit gezeigt haben, nur Unsicherheiten und – über die kollektive Aneignung der Kom-

munikationsrechte durch staatliche Institutionen – Missbrauchsmöglichkeiten.

3) In der *menschenrechtlichen* Argumentation wird in rechtskonservativer Position in der Regel formal angeführt, dass es ein r2c schon deshalb nicht gibt, weil ein solches, wie schon zu Beginn erwähnt, in keinem der menschenrechtlich relevanten Texte als solches explizit formuliert sei. Will man es bei dieser formalen Argumentation nicht belassen, so wird offensiv argumentiert, dass gleichermaßen durch Artikel 19 der UDHR und durch Art 19 der International Covenant on Civil and Political Rights (1966 bzw. in Kraft 1976)<sup>13</sup> das Menschenrecht auf freie und ungehinderte Kommunikation festgelegt sei. Bezweifelt wird, ob durch r2c zusätzliche, also nicht bislang abgedeckte menschenrechtliche Rechte ausgemacht werden können. Besser als neue Rechte einzufordern und zu kodifizieren versuchen, die „fragwürdig“ und „schwierig“ seien<sup>14</sup>, sei es doch sicherzustellen, dass auch unter den Bedingungen der modernen „Kommunikations-/Informationsgesellschaft“ die Verwirklichung der bestehenden Menschenrechte, und hier erneut insbesondere das Recht der freien Meinungsäußerung, uneingeschränkt gewährleistet ist. Auch die EU – in Übereinstimmung mit der speziell eingerichteten WSIS-*“Working Group on Human Rights“* – hat sich bei ihrer WSIS-Position darauf geeinigt, Formulierungen, die ein r2c enthalten, strikt abzulehnen<sup>15</sup>. Allerdings ist ein gewisser Kompromiss dadurch von Seiten der EU angeboten worden, dass, in Übereinstimmung mit einem Vorschlag aus der Zivilgesellschaft, das Etikett „Informations- und Kommunikationsgesellschaft“ als Arbeitsbegriff aufgenommen wurde<sup>16</sup>.

Die menschenrechtliche Diskussion spitzt sich dann also auf die Frage zu, ob es ausreichend, bestehende Rechte (wie die in Artikel 19 angesprochenen) konstruktiv im Lichte der neueren technologischen und medialen Entwicklungen zu interpretieren und so ihre Reichweite sozusagen inkrementell zu erweitern, oder ob es angesichts des tatsächlichen Paradigmenwechsels nötig ist, den Rechtekanon zu erweitern, eben in Richtung von Kommunikationsrechten.

### 4.3 Die gegenüber r2c konstruktiven Positionen

4) Der *politische* Widerstand gegen r2c ist im Wesentlichen aus der damaligen (in Abschnitt o) ausgeführten) Situation des Kalten Krieges und der Aufspaltung der Welt in die Blöcke des Westens, des kommunistischen Ostblocks und der blockfreien Länder zu sehen. Dass auch heute wieder r2c aus politischer Sicht abgelehnt wird, hat erneut mit der globalen Ausein-

andersetzung um die Dominanz der Informations- und Kommunikationsmärkte im Zeichen der Telemediatisierung<sup>17</sup> zu tun. Die Arena hat sich aus der UN/UNESCO auf WTO und dort vor allem auf GATS verlagert.

Die frühere allgemeine NWIKO-Diskussion hat sich in der Gegenwart in eine Kritik an dem in der WTO vorherrschenden neo-liberalen Wirtschaftsmodell verwandelt, das „zu einer verstärkten sozio-ökonomischen Polarisierung und massiven Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, zivilen und politischen Rechte sowie der Menschenrechte insgesamt führe“<sup>18</sup>. Kritik wird an der ungleichen Verteilung und Konzentration der Kommunikationsmittel und von Wissen und Information insgesamt geübt.

Anders als damals im NWIKO-Zusammenhang kann aber heute nur noch beschränkt auf das Argument des Missbrauchs eines kollektiven Informations-, Kommunikations- und Medienverständnisses zurückgegriffen werden, auch wenn keineswegs verharmlost werden kann, dass in vielen Staaten der Welt eine neue Form der Zensur in Form des Abblockens von Internetinhalten bzw. des Reglementierens des Zugriffs entsteht. Diese Abschottungsversuche werden aber heute, soweit es bekannt geworden ist, keineswegs mit dem Argument des Rechtes auf Kommunikation begründet, vielleicht am ehesten noch mit dem Recht, die Kontrolle über die Inhalte aus eigenen politischen Interessen und/oder kultureller Besonderheit zu behalten. Das ist si-

cher eine heute unannehmbare paternalistische Position. Menschenrechte, hier „Freedom of expression“, dürfen nicht mit Verweis auf kulturelle Besonderheiten relativiert werden – darüber ist sich die Welt, zumindest in der UN-Umgebung der UNESCO mit ihren Verlautbarungen und Beschlüssen einig<sup>19</sup>.

Politisch problematisch wird es bei einer Zurückweisung des r2c allerdings angesichts der Tatsache, dass das r2c heute in erster Linie von zivilgesellschaftlichen Gruppierungen reklamiert wird. Diesen, wie damals den blockfreien Entwicklungsländern oder den Ländern des real existierenden Sozialismus, anti-demokratische Grundhaltungen vorzuwerfen, dürfte schwer fallen. Allerdings werden in den Netzumgebungen sicherlich Vorstellungen von politischer Öffentlichkeit entwickelt, die über Prinzipien wie Transparenz, Mitbestimmung/Partizipation und eben das Recht auf Kommunikation vielleicht nicht in jeder Hinsicht von der offiziellen Politik als verträglich mit dem existierenden System der repräsentativen Demokratie angesehen werden. Zumindest kann die Frage gestellt werden, ob die politisch begründete Abwehr des r2c nicht als politische Besitzstandswahrung, also als Sicherung des Status quo der repräsentativen Demokratie und als Abwehr von basisdemokratischen Tendenzen interpretiert werden muss, die durch ein gewährtes Recht auf Kommunikation sich verstärken würden<sup>20</sup>.

5) Angesichts des festgestellten Zusammenhangs von politischer und medienpo-

<sup>13</sup> Die Formulierung hier ist eher noch expliziter: „(1) Everyone shall have the right to hold opinions without interference. (2). Everyone shall have the right to freedom of expression; this right shall include freedom to seek, receive and impart information and ideas of all kinds, regardless of frontiers, either orally, in writing or in print, in the form of art, or through any other media of his choice.“

<sup>14</sup> So die Rechtsabteilung des deutschen Außenministeriums in einer Email in der Auseinandersetzung um eine Positionierung oder Vernachlässigung von r2c im Zusammenhang von WSIS (August 2003).

<sup>15</sup> Ein solcher Vorschlag wurde für den Einleitungsabsatz der WSIS-Deklaration von Brasilien eingebracht: „We recognize the right to communicate and the right to access information and knowledge as fundamental human rights. Everyone, everywhere should have the opportunity to participate in the information society and no one should be excluded from the benefits it offers. In a world based on knowledge and information, the right to communicate and the right to access information and knowledge are essential requirements to the attainment of others internationally recognized human rights, including the right to freedom of expression, universal access to the information and communications infrastructure and to the Internet is essential to the Information Society.“ Dieser Vorschlag hatte bei der endgültigen Textfestlegung keine Mehrheitschance.

<sup>16</sup> „We the representatives of the peoples of the world, assembled in Geneva from 10-12 December 2003 for the first phase of the World Summit on Information Society, declare our common desire and commitment to build an information and communication society [hervorgehoben – RK] based on human rights and human dignity. With the Charter of the United Nations and the Universal Declaration of Human Rights as our foundation, we reaffirm the universality and indivisibility of all human rights – civil, political, economic, social and cultural – and we recognise their centrality to democracy, the rule of law and sustainable development.“

<sup>17</sup> Mit „Telemediatisierung“ bezeichnen wir die tendenziell vollständige Durchdringung aller Lebensbereiche durch Systeme und Dienste, die durch das Zusammenwirken von Telekommunikation (Netze), Informatik (technische Informationssysteme) und Multi/Hypermedia (multimediale nicht-lineare, also hypertextuelle Organisation von Wissensobjekten) möglich geworden sind.

<sup>18</sup> Erklärung des Lateinamerikanischen und Karibischen Treffens über Menschenrechte und Kommunikation (16. bis 18. Februar 1998), organisiert von der Lateinamerikanischen Informationsagentur (ALAI), der Vereinigung für die Menschenrechte (APRODEH) aus Peru und der Ökumenischen Menschenrechtskommission (CEDHU) aus Ecuador (vgl. <http://www.npla.de/poonal/p329.htm#la> – 25.08.03): „Das BürgerInnenrecht auf Wissen, auf Information und der Zugang zu den neuen Kommunikationstechnologien müssen als universelles Menschenrecht eingesetzt werden.“

<sup>19</sup> s. hier vor allem die von der 31. Generalkonferenz der UNESCO am 2. November 2001 verabschiedeten „Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt“, die 2005 in eine Konvention umgewandelt werden soll. Dort heißt es bei Artikel 4 – Menschenrechte als Garantien für kulturelle Vielfalt: „Die Verteidigung kultureller Vielfalt ist ein ethischer Imperativ, der untrennbar mit der Achtung der Menschenwürde verknüpft ist. Sie erfordert die Verpflichtung auf Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der Rechte von Personen, die Minderheiten oder indigenen Volksgruppen angehören. Niemand darunter Berufung auf die kulturelle Vielfalt die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzen, wie sie in allgemein anerkannten internationalen Vereinbarungen festgeschrieben sind, noch ihren Umfang einschränken.“

<sup>20</sup> Dass in Deutschland noch Nachholbedarf bei neuen Formen von politischer Öffentlichkeit besteht, zeigt sich u.a. in der gegenwärtigen (Stand Oktober 2003) Nicht-Existenz eines Informationsfreiheitsgesetzes, das ja auch als Recht der Kommunikation der Bürger mit den öffentlichen Organen der Politik und Verwaltung angesehen werden kann.

litischer Argumentation ist es nicht überraschend, dass auch die Abwehr des r2c durch die Medienorganisationen und die Standesvertretungen der Journalisten dahingehend gedeutet werden kann, dass damit Privilegien eines faktischen Meinungsbildungsmonopols von Journalisten und Medienorganisationen gegenüber neuen Formen der Öffentlichkeitsbildung verteidigt werden sollen. Vergegenwärtigt man sich die fortschreitende Medienkonzentration in vielen, vor allem westlichen Ländern, so sind durchaus Positionierungen der Medienorganisationen nicht zu verkennen, ihre Kommunikationsrechte über „corporate and institutional control“ [Castells 1996, 341] weiter zu sichern.

Mit den elektronischen Diensten vollzieht sich aber ein medial bedingter Wechsel vom Distributions-, über das Interaktions- zum Kommunikationsparadigma im engeren (eigentlichen) Sinne. Die offizielle Medienwelt war und ist bis heute – trotz erster Ansätze von digitalem und interaktivem Fernsehen – Einweg-Kommunikation mit „unidirectional logic of their message“: „It was, and still is, the extension of mass production, industrial logic into the realm of signs, and it fell short... of expressing the culture of the information age“ [Castells 1996, 341]. Erst die heutigen Netzwerkmöglichkeiten eröffnen das, was Ithiel de Sola Pool „technologies of freedom“<sup>21</sup> und was Castells „the interactive society“ genannt hatte [Castells 1996, 358ff]<sup>22</sup>.

Klassische Medien sind, neutral gesprochen, Formen der 1:n-„Kommunikation“. Von einem r2c der Bürgerinnen und Bürger kann in dem Distributionsparadigma der 1:n-Kommunikation kaum gesprochen werden. Auch die allerdings nur in geringem Umfang gegebenen Feedback-Möglichkeiten – Leserbriefe, Anrufe, Life-Beteiligung in Reality-shows etc. – lassen keine kommunikative Umgebung entstehen. Die hier für r2c einschlägige Frage muss gestellt werden, ob nicht neue, kommunikative Formen, die durch die elektronischen Dienste des Internet entstanden sind, auch neue Formen des Entstehens von Öffentlichkeit ermöglichen. Es sei dahingestellt, ob dadurch zunächst nur „Partikularöffentlichkeiten“ entstehen (wie es Jürgen Habermas als „Vorwurf“ angemerkt hatte). Es scheint uns eher so zu sein, dass aus der Vernetzung von „Partikularöffentlichkeiten“ (vgl. Kuhlen 1998) schließlich „repräsentativere“ Öffentlichkeiten entstehen können als durch Formen der „faschistischen“ Mediendistribution<sup>23</sup>.

Die Forderung nach einem r2c im medialen Umfeld bedeutet mit Blick auf demokratische Öffentlichkeit nichts Anderes als das Recht, durch direkten Austausch

mit im Prinzip jedem anderen dazu beizutragen, dass eine politische relevante Öffentlichkeit direkt entsteht, die also nicht über das professionelle mediale System vermittelt ist. Hier werden sich über die spontane Kommunikation hinaus vermutlich neue Formen der Institutionalisierung der Erzeugung von Öffentlichkeit und damit neue Vermittlungsformen ergeben. Ob dies mit, gegen oder ganz unabhängig von den existierenden traditionellen Medienorganisationen geschehen wird, ist offen und vielleicht auch nicht entscheidend. Entscheidend ist, ob in den neuen, zum Teil weiter spontanen, zum Teil vielleicht dann auch wieder institutionalisierten Formen der Erzeugung von Öffentlichkeit das r2c prinzipiell von jedermann geltend gemacht werden kann und nicht von alten oder neuen Eliten oder gar von staatlichen Organen okkupiert wird.

Fassen wir zusammen: Die Forderung nach r2c im medialen Umfeld bedeutet keineswegs eine Kampfansage an das bestehende mediale System, lediglich die Kritik an deutlich erkennbaren Fehlentwicklungen im Mediensystem, wie Monopolisierung und starke Kommerzialisierung r2c bedeutet das Recht, alternative, nicht substitutive Formen der Bildung demokratischer medialer Öffentlichkeit auszuprobieren und an ihr aktiv im Austausch mit anderen teilzunehmen.

Das medienbezogene Umfeld für r2c ist ein Beispiel für viele andere, bei denen die direkte Kommunikation herkömmliche Mittlerformen und damit auch bestehende Dominanzverhältnisse in Frage stellt, entweder mit dem Ergebnis, dass sich durch die elektronischen Umgebungen neue, auch neue institutionelle Mittlerformen entwickeln oder aber dass sich die bisherigen Dienste und Systeme auf den kommunikativen Anspruch einstellen und aus sich heraus so den Paradigmenwechsel von der Distribution zu Kommunikation einleiten. So geschieht es z.B. derzeit in der wissenschaftlichen Kommunikation, in der das Publikations- und Distributionsmonopol der Verlage zur Disposition steht, aber auch bezüglich von Organisationsformen in der Musikindustrie bzw. der Wirtschaft allgemein. Wir gehen am Ende darauf noch näher ein.

(6) In der menschenrechtlichen Debatte wird, wie mehrfach erwähnt, Artikel 19 der UDHR, als grundlegend auch für r2c, Kommunikationsrechte und Kommunikationsfreiheiten, angesehen. Dabei kann in der Formulierung „seek, receive, and impart“ im Grund nur „impart“ in kommunikative Nähe gebracht werden (wenn man die kommunikative Schwundstufenposition des distributiven 1:n nicht für kommunikativ relevant ansieht).

Versuchen wir die bisherige Diskussion über Kommunikation zu rekapitulieren. Was könnte als Kommunikationsrecht geschützt bzw. eingefordert werden, wenn man die Formulierungen in den existierenden Deklarationen, Konventionen, Charten etc. aufnimmt? Geschützt sind individuelle und professionelle Meinungsfreiheit, bezogen auf jede Form der medialen Mitteilung; und das Recht, nach Information aus öffentlichen Quellen zu suchen und sie (unter zu spezifizierenden, aber möglichst freizügigen oder fairen Bedingungen) zu nutzen. Ob Rezipientenfreiheit durch r2r mit abgedeckt ist, also das Recht, Informationen Dritter ohne Einschränkung wahrnehmen zu können, ist zumindest unsicher. Kombiniert man alle diese Rechte, dann kann man r2c im engeren Sinne – also das Recht, mit Personen seiner Wahl und mit deren Einverständnis in einen interaktiven Austausch treten zu können – möglicherweise implizit aus den bisherigen Kodifizierungen, wie die in den UDHR, ableiten, direkt formuliert sind sie nicht. Das sollte jedoch geschehen.

In der zivilgesellschaftlichen Debatte zeichnen sich zumindest zwei Positionen bezüglich der Debatte um r2c ab. In der einen Position wird die Formulierung r2c entweder ganz aufgegeben, sei es aus taktischen Gründen (z.B. mit Rücksicht auf alte NWIKO-Empfindlichkeiten) oder aus Überzeugung (weil ein oder das Recht auf Kommunikation schlecht operationali-

<sup>21</sup> zit. bei [Castells 1996, 342]

<sup>22</sup> Allerdings zögerte Castells noch in seiner 1996 im ersten Band erschienenen umfassenden Analyse des Informationszeitalters computer-gestützte Kommunikation als „general medium of communication“ anzusehen. Auch sonst wird das Argument immer noch angeführt, dass das Internet noch weit davon entfernt sei, mit seinen Diensten eine umfassende mediale Öffentlichkeit herzustellen, an der, wie bei Radio und Fernsehen, alle teilnehmen. Aber der Einwand trifft schon heute, zumindest bei den fortgeschrittenen Ländern, nicht mehr zu, und es zeichnet sich klar ab, dass die elektronischen Informations- und Kommunikations-Umgebungen das starke, also dominante Medium der näheren Zukunft auch weltweit sein werden, so wie es jetzt noch Radio und Fernsehen sind. Die Weichen für deren Ausgestaltung werden jetzt gestellt, nicht erst dann, wenn sich das Medium in der Realität fertig gemacht hat.

Auch können wir in dieser Hinsicht nicht die Argumentation von Nagenborg nachvollziehen, der bezweifelt, dass das Internet „das Musterbeispiel für ein offenes Kommunikationsnetzwerk“ [Nagenborg 2001, 104] sei und das Argument dahingehend verschärft, dass „das Internet (insbesondere das WWW) eben nicht dialogisch, sondern ... weiterhin dem Send-Empfänger-Modell verpflichtet“ bleibe [a.a.O., 106].

<sup>23</sup> „Faschistisch“, also „gebündelt“, wurde sie von Villém Flusser in Anspielung auf die gebündelten Ruten der italienischen Faschisten Mussolinis genannt weil die klassischen Mediendienste die Bündelung der prinzipiell vorhandenen zu relevanten, d.h. öffentlichkeitswürdigen Informationen vornehmen und sie über die filternden und vereinheitlichenden Mechanismen der Presseorgane den vielen Empfängern bereitstellen. Dieser Hinweis auf Flusser, Medienkultur 1997, stammt aus [Nagenborg 2001, 104f].

sierbar ist und deshalb auch im Falle der Verweigerung kaum eingeklagt werden kann). Wenn überhaupt, sollte man höchstens von Kommunikationsrechten sprechen, sozusagen als Oberbegriff für alles, was unter den speziellen Informations- und Kommunikationsrechten subsumierbar sei. Diese Position wird von den Gruppierungen vertreten, die stark in die allgemeine Menschenrechtsdebatte involviert sind<sup>24</sup>, die also auch wissen, wie schwierig es ist, über den offiziellen UN-Weg, also über das „Office of the High Commissioner for Human Rights“ in Genf, ein neues Recht einzurichten.

Die andere Position hält zwar formal an der Benennung r2c fest, verwendet sie aber auch im Sinne der ersten Position als allgemeinen Oberbegriff. So führt der Entwurf von Cees Hamelink (von 12/2002), der ja in eine Charta der Kommunikationsrechte münden soll, noch die Bezeichnung „Declaration on the right to communicate“. Hier wird, wie schon erwähnt, explizit gefordert, dass r2c formal anerkannt, also auch völkerrechtlich verbindlich kodifiziert wird. Hamelink geht von einem breiten Kommunikationsbegriff aus: „communication is the foundation of all social organization and therefore is basic to the life of all individuals and their communities“ (preamble). Es wird zwischen Informationsrechten, kulturellen Rechten, Schutzrechten und Partizipationsrechten unterschieden. Hierbei wird durchaus versucht, auf die kommunikativen Aspekte dieser Rechte einzugehen: Bei den Informationsrechten wird auf das Recht verwiesen, an den Angelegenheiten des öffentlichen Interesses mitzuwirken; bei den kulturellen Rechten wird auf das Recht verwiesen, im öffentlichen Bereich sich seiner eigenen Sprache bedienen zu können<sup>25</sup>; bei den Schutzrechten wird auch der Schutz vor ungewollter Kommunikation durch andere erwähnt, ebenso der Schutz von privater und vertraulicher Kommunikation und damit das Recht auf Verschlüsselung; bei den Partizipationsrechten auf das Recht der Teilhabe eines jeden bei der Entscheidung über den Umgang mit Wissen und Information oder auch das Recht, die Fähigkeiten entwickeln zu können, die im weiteren Sinne kommunikationsrelevant sind (ohne dass allerdings auf die spezielle Fähigkeit, sich kommunikativ verhalten zu können, eingegangen wird). Kommunikationsrechte sollen über die Einrichtung eines internationalen „Communication-Rights-Ombudsman“ eingefordert werden können, an den sich jedermann ohne Gebührenentgelte wenden kann. Die zentrale Sanktionsmaßnahme kann allerdings nur darin bestehen, die Öffentlichkeit auf Kommunikationsverletzungen aufmerksam zu machen.

## 5 Chancen des r2c heute

Viele der Argumente aus dem NWIKO-Streit klingen heute, nach 25 Jahren, erneut so, als ob sie in die Debatten um die Vorbereitung von WSIS formuliert worden wären. Viel wird davon abhängen, ob es gelingt, aus dem alten Streit zu lernen. Das kann nur bedeuten, dass die alten Positionen und Argumente nicht einfach auf die gegenwärtige, veränderte Situation übertragen werden. Dazu hat sich zu viel verändert. Wir fassen die Veränderungen zusammen:

Der politische Unterschied besteht darin, dass die Debatte um die neue Weltordnung und das r2c damals in erster Linie von den Blockfreien, unterstützt von den kommunistischen Staaten geführt wurde, während zu Beginn des 21. Jahrhunderts sich zivilgesellschaftliche Gruppierungen und Organisationen innerhalb der Systeme des Westens und Nordens (aber natürlich auch weltweit) entwickelt haben, die die emanzipativen und partizipativen Grundforderungen des Rechtes auf Information und Kommunikation aufgegriffen haben<sup>26</sup>. Das damals vorgebrachte kritische Argument gegen NWIKO bzw. gegen die Blockfreien, Einschränkungen des „Freedom of Expression“ (aus welchen Gründen der Verantwortlichkeit auch immer) führe zu Zensur, kann, wie schon erwähnt, gegenüber der Zivilgesellschaft sicher nicht vorgebracht werden<sup>27</sup>.

Sieht man Kommunikation in erster Linie als Herausforderung an die Technik an, so kann heute davon ausgegangen werden, dass das Recht auf Kommunikation, hier also verstanden als das Recht, sich Zugang zu den technischen Ressourcen von Information und Kommunikation zu verschaffen, von niemandem mehr bestritten wird. In den Entwürfen zu dem Aktionsplan für WSIS sind sogar Meilensteine definiert, bis zu welchen Zeitpunkten technische Zugriffe, z.B. für Hochschulen, Bibliotheken, *Communities* und schließlich für jedermann, realisiert sein sollen.

Die Telemediatisierung aller Lebensbereiche hat eine Öffnung des privaten und individuellen Raums in einem bislang unbekanntem Ausmaß möglich gemacht. Das bedeutet zum einen, dass individuelle Meinungen und Einsichten eine fast unbegrenzte Chance haben, öffentlich zu werden. Dieses „Sky-writing“ ist heute immer mehr eingebunden in interaktive und kommunikative Prozesse, d.h. es wird, in Fortsetzung des alten Distributionsparadigmas der eigene Zugang zu den elektronischen Diensten nicht nur zur Mitteilung verwendet, sondern auch zur Reaktion auf die Mitteilungen anderer. Dies zeigt die intensive Einbindung der meisten Personen, die schon länger Internet-

dienste wahrnehmen, in kommunikative Dienste wie Chats, asynchrone Kommunikationsforen oder virtuelle Gemeinschaften (*virtual communities*). Die Umschichtungen im Verhältnis von Privatem und Öffentlichem bedeutet aber auch zum anderen, dass in private Kommunikation in einem ebenso bislang ungekannten Ausmaß von Dritten ohne Erlaubnis und oft ohne Kenntnis der Betroffenen, „eingegriffen“ werden kann<sup>28</sup>.

Das faktisch unbegrenzte „Sky-writing“, aber auch nicht das schon weitgehend realisierte r2r als freies Zugriffsrecht kann aber keinesfalls als Informationsautonomie für jedermann verstanden werden. [Spinner 2001] weist darauf hin, dass Informationsgesellschaften keineswegs informationelle Gleichheit oder informationelle Symmetrie entstehen lassen. Genauso wie im allgemeinen sozialen Bereich entstehen Ungleichheiten und Asymmetrien durch die unterschiedli-

<sup>24</sup> Das ist mit Blick auf WSIS der Human Rights Caucus (Mailing-Liste: [www.iris.sgdg.org/actions/smsi/hr-wsis/](http://www.iris.sgdg.org/actions/smsi/hr-wsis/)), institutionell z.B. das „Danish Institute for Human Rights“ ([www.humanrights.dk](http://www.humanrights.dk))

<sup>25</sup> r2c in dieser Ausprägung scheint durchaus schon anerkanntsfähig zu sein. Kommunikationsrecht wird in der EU rechtlich als Sprachengarantie verstanden. Die Sprachengarantie hat in der Europäischen Union in Art. 21 Abs. 3 EGV ihre Grundlage. Dort ist das sogenannte Kommunikationsrecht, also das „Recht auf Kommunikation mit den Organen in der eigenen Sprache“ primärrechtlich verankert (vgl. *Lais 2002* – <http://www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek/texte/Lais.html>). Dies bedeutet vor allem, dass jeder Bürger der EU in seiner Sprache (in allen Amts- d.h. Vertragssprachen) sich an die Organe der EU wenden kann und das Recht hat, dass ihm dann auch in seiner Sprache geantwortet wird.

<sup>26</sup> Hier vor allem die Initiativen um CRIS (Communication Rights in the Information Society): „Our vision of the Information Society is grounded in the Right to Communicate, as a means to enhance human rights and to strengthen the social, economic and cultural lives of people and communities“ – [www.crisinfo.org](http://www.crisinfo.org) – 100903. Vgl. auch die konzeptionell stark von Cees Hamelink beeinflusste, mit Blick auf WSIS vorbereitete Charta zum Recht auf Kommunikation (on the right to communicate) mit der zentralen Aussage: „the time has come for the international community to formally recognize the right to communicate“. Aus hier engagierten Teilen der Zivilgesellschaft wird also eine explizite Kodifizierung des r2c gefordert. Allerdings sind die Ausführungen (im bisherigen Deklarations-/Charta-Entwurf) so breit angelegt, dass alle auf Information und Kommunikation irgendwie zu beziehenden Aspekte darunter gefasst werden. r2c läuft so Gefahr, eher zu einem Oberbegriff als zu einem operativ einklagbaren Recht zu werden.

<sup>27</sup> Auch wenn das faktisch verschiedentlich passiert. So hat Mitte 2003 die Organisation „Reporters without borders“ einen Bericht herausgegeben, „The Internet under surveillance“ ([www.rsf.org](http://www.rsf.org))<sup>28</sup>, in dem denjenigen, die sich von Seiten der Zivilgesellschaft für ein „right to communicate einsetzen, vorgeworfen wird, dass sie faktisch den „enemies of freedom of expression and the free flow of information“ (Referenz auf Art 19 UDHR) Vorschub für eine neue Form von Zensur durch den Staat leisten. Sie seien die „new elitists“, die erneut versuchten, das individuelle Recht des „freedom of information“ in ein kollektives zu verwandeln, das dann am besten von Regierungen wahrgenommen bzw. kontrolliert werden kann.

<sup>28</sup> [Spinner 2001, 11ff] hat dafür den Begriff der Informationseingriffe geprägt, die Verletzungen von Privatheit nach sich ziehen können.



chen Möglichkeiten der Verfügung über die Ressourcen: „Parallel zur schiefen sozialen Ebene der abgestuften Handlungseinheiten entstehen informationelle Ungleichheiten, welche sowohl über das wissenschaftliche Kompetenzgefälle zwischen Experten und Laien als auch über die Wissensklufft zwischen guten und schlechten Nutzern der modernen Medien hinausgehen.

Die Gesellschaft wird...“ – und Spinner bezieht sich hier auf eine von [Coleman 1986] aufgestellte Hypothese – „informationell asymmetrisch“ [a.a.O., 20]. Informationelle Asymmetrien entstehen also dadurch, dass zum einen Informationskompetenz keineswegs gleich verteilt ist, informationelle Bildung<sup>29</sup> ist noch lange nicht in den allgemeinen curricularen Kanon integriert, gehört also bislang in vielen Ländern weder zur Allgemeinbildung noch zur Spezialbildung in der wissenschaftlichen Ausbildung<sup>30</sup>. Informationelle Asymmetrien entstehen aber vor allem dadurch, dass nicht jedem die gleichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Das liegt einerseits daran, dass die fortschreitende Kommerzialisierung von Wissen und Information viele Ressourcen für viele unerschwinglich gemacht hat, andererseits und vor allem daran, dass den „großen sozialen Akteuren“ – Spinner nennt sie die „Flugzeugträger für Informationen aller Arten“ [Spinner 2001, 19] – anders als den informationellen Normalverbrauchern (den „Optimisten“, um im Spinner'schen Bild zu bleiben) unendlich viele Ressourcen der Vermittlung und Aufbereitung zur Verfügung stehen. Das sind die professionellen Medienleute, die Manager in Unternehmen und die Politiker in herausgehobenen Positionen, die auf diese Vermittlung und Aufbereitung zurückgreifen können.

Hier kann sich die kompensatorische Leistung des r2c bewähren. Die Gelegenheit und Fähigkeit, sich in kommunikative Netze einbinden zu können, erweitert die beschränkte individuelle informationelle Kompetenz und die Beschränkung in der Verfügung über Informationsressourcen und über Mittler- und Aufbereitungsleistungen. Die Gesamtheit einer Mailing-Liste, eines Kommunikationsforums oder einer „Virtual community“ stellt Wissen in einem Ausmaß bereit, das bislang nur Privileg der „Flugzeugträger war. Das ist gewiss ein komplizierter Prozess der kommunikativen Vergewisserung. Es reicht ja nicht aus, die Meinungen von möglichst vielen zur Kenntnis nehmen zu können, man muss auch entweder selber über ausreichende Urteilskraft verfügen, um das von vielen Bereitgestellte bezüglich Validität und Relevanz einschätzen zu können, oder man muss sozusagen ein zweites Netz der informationellen Validierung

aufbauen können, durch das Sicherheit vermittelt wird, dass dem, was (im ersten Netz) andere mitteilen, getraut werden kann. Trotz dieser informationellen Unsicherheit, die letztlich wie viele Unsicherheiten in elektronischen Umgebungen, nur durch Rekurs auf Vertrauen in die Ressourcen (personal und technische) beseitigt werden kann, scheint uns dieses aktiv wahrgenommene r2c einen höheren Grad an informationeller Autonomie bewirken zu können, als das Sichverlassenmüssen der „großen sozialen Akteuren“ auf ihre professionellen Mittler und Aufbereiter. Betroffen ist von der Telemediatisierung nicht nur der private Bereich. Die durch Telemediatisierung möglich werdenden kommunikativen Formen der Teilhabe lassen sich auf fast alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens übertragen. Dazu nur einige wenige Hinweise aus verschiedenen gesellschaftlichen Subbereichen, einmal aus der Arbeitswelt und zum andern aus dem Bereich der Wissenschaft.

a) Im Rahmen eines zunehmend öffentlichen Bewusstseins für Nachhaltigkeitsfragen erstellen weltweit immer mehr Unternehmen sogenannte „Sustainability reports“. Hier ist – und dies ein Beispiel für viele Situationen und Problembereiche in der Wirtschaft – deutlich die Tendenz zu erkennen, dass solche Berichte nicht mehr nur als Präsentation und Distribution der jeweiligen nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmenspolitik verstanden werden, sondern als Form der Beteiligung aller betroffenen Gruppierungen an der Erstellung solcher Berichte und an der Erarbeitung der Nachhaltigkeitskriterien und der Überprüfung ihrer Einhaltung.

Das Recht an der Teilnahme zur Entwicklung einer wichtigen Unternehmensposition, hier der Maßnahmen zur Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien, ist Teil eines Rechtes auf Kommunikation in der Arbeitswelt generell. In aufgeklärten Gesellschaften ist eine paternalistische, vom Management formulierte und durchgesetzte Unternehmensstrategie nicht mehr akzeptabel, zumal wenn von den Folgen in erster Linie die Arbeitnehmer, nicht das Management, betroffen sind. Die Praxis in der Wirtschaft hat dieses r2c aber noch keineswegs als regulatives Leitprinzip partizipativen Handelns akzeptiert. Es steht also weiterhin im Raum der „einzuklagenden“ Rechte. r2c muss als grundlegendes Recht in der Arbeitswelt, z.B. auch mit Konsequenzen für vernetzte Formen einer elektronisch organisierten Versammlungsfreiheit, verankert werden. Dass ein r2c am Arbeitsplatz wiederum andere Probleme entstehen lässt, z.B. bei der Aneignung und Verwertung von kommunikativ erzeugtem Wissen in der Arbeitswelt, dürfte angesichts der

durchgängig festzustellenden Ambivalenz von grundlegenden Rechten bei der realen Umsetzung in das Alltagshandeln nicht überraschen.

b) Wissen wird in der Wissenschaft zunehmend kollaborativ/kooperativ erzeugt. Das immer noch gezeichnete Bild des in „Einsamkeit“ vor sich hinforschenden Wissenschaftlers was sicher nie Realität, ist aber heute als Leitbild bestimmt Ideologie. Damit wird keineswegs die zentrale Bedeutung und Leistung individueller Kreativität in Frage gestellt, zu wissenschaftlichen Ergebnissen und erst Recht zu einer wirtschaftlich relevant werdenden Umsetzung kann es heute nur noch durch organisierte Formen der Kollaboration kommen. Wissenschaftlich erfolgreich kann heute nur der sein, der sich in die Lage versetzen kann, sich so weit wie möglich mit anderen zu vernetzen, sei es über den direkten Kontakt, durch Mitgliedschaft in entsprechenden kommunikativen Zirkeln oder durch die Möglichkeit, möglichst rasch von den erzielten Ergebnissen anderer Kenntnis zu bekommen. Wissenschaftliches Arbeiten hängt also entscheidend davon ab, inwieweit ein jeder r2c realisieren kann; anders formuliert, Institutionen der Wissensproduktion werden daran zu messen sein, inwieweit sie die Infrastruktur bereitstellen, durch die r2c verwirklicht werden kann. Die klassischen, eher distribuierbaren Infrastruktur-Service-Einrichtungen von Universitäten, wie Rechenzentrum oder Bibliotheken, reichen dafür nicht mehr aus [Kuhlen 2002/2003]. Besonders deutlich wird der kommunikative Paradigmenwechsel nicht nur an den Formen der Produktion von Wissen, sondern vor allem auch an den Formen der Verteilung und Nutzung von Wissen. Hier erweist sich das bisherige Distributionsparadigma der Wissenschaft über die Verlage, um erneut das Flusser'sche „Wortspiel“ zu gebrauchen, als „faschistisch“, indem es die Vielfalt der entstehenden wissenschaftlichen Informationen (im Grunde sind es ja zunächst nur Daten) quasi bündelt und sie erst über die einige Kosten verursachende Bündelung (Aufbereitung) in Form eines Informationsproduktes (Buch, Zeitschrift) den Nutzern zur Verfügung stellt.

<sup>29</sup> Informationelle Bildung ist nicht mit Computerliteracy, also der Fähigkeit, mit ICT umgehen zu können, gleichzusetzen, sondern beruht auf der Fähigkeit, konstruktive und rezeptive Informationsarbeit leisten zu können. „Konstruktiv“ heißt im Sinne eines erweiterten r2w, aktiv und methodisch kompetent beim Aufbau von Informationssystemen und -dienstleistungen mitwirken zu können. „Rezeptiv“ heißt im Sinne eines erweiterten r2r, die vorhandenen Ressourcen der Information, einschließlich und vor allem der Metainformationsdienste, aktiv und methodisch kompetent auffinden, nutzen und sie in seine aktuelle Problemsituation einbinden zu können [vgl. Kuhlen 1999]

<sup>30</sup> Verweis auf stefi-Studie

Diese heute obsolet werdende Distributionspolitik hat zum einen die heute unerträglich werdende Konsequenz, dass die Wissenschaft ihre eigene Produktion, allerdings durchaus zuweilen angereichert durch einige Mehrwerteffekte, zu unannehmbaren finanziellen Bedingungen zurückkaufen muss. Dies gelingt angesichts der dramatisch steigenden Preise und des immer enger werdenden Budgets der Bibliotheken heute kaum noch. Zum andern hat es zur Konsequenz, dass tendenziell nur noch das den „faschistischen“ Prozess der Bündelung in Produkte erfolgreich durchlaufen kann, was sich auf dem Markt als kommerziell relevant vermarkten lässt. Beides ist unakzeptabel. Daher entwickeln sich weltweit neue alternative Formen der wissenschaftlichen Distribution (über durch OAI, PLOS, Sparc, BOAI etc. organisierte alternative Formen der Publikation) [Kuhlen 2002/2003], die nichts anderes als die Wahrnehmung von r2c sind, nämlich Basisbedingungen wissenschaftlicher Kreativität wieder herzustellen. Die Wissenschaft versucht, die Kommunikation ihrer Ergebnisse selbst in die Hand zu nehmen, wobei es nicht um Direkt-/Selbstpublikation im Web geht, sondern um strukturierte, recherchierbare und über Review-Verfahren in der Qualität gesicherte Bereitstellung. Auch hier ist, wie bei der Mediendiskussion, durchaus offen, ob die hier zwangsläufig entstehenden Mittler- und Bündelungsformen additiv, substitutiv oder kooperativ zu/mit den bestehenden professionellen Verteilformen sich einrichten werden.

Das r2c für jedermann eröffnet für Informations- und Kommunikationsgesellschaften den Spielraum, der nötig ist, um innovative Lösungen nicht nur für die Produktion, Verteilung und Nutzung von Wissen und Information (wenn auch hier besonders klar erkennbar), sondern für politische, ökonomische und soziale Prozesse insgesamt zu ermöglichen. Eine Verweigerung des r2c schafft Innovationsdefizite<sup>31</sup>.

Das Recht auf Kommunikation ist nicht ein beliebiges, vages, folgenloses Recht, sondern hat höchst reale Konsequenzen für eine inklusive und nachhaltige Ausgestaltung von Wirklichkeit in so gut wie allen Bereichen der Gesellschaft. Deshalb ist es als universal und fundamental anzusehen. Das Argument, dass r2c eher als ein

Privileg fortgeschrittener Gesellschaften anzusehen sei, kann nicht akzeptiert werden. Einmal anerkannte und kodifizierte Rechte bereiten den Boden dafür vor, dass bislang privilegierte Rechte zu Rechten aller werden. Ländern des Südens einen niedrigeren Level an Informations- und Kommunikationsrechten zuzugestehen, bedeutet sie auf diesem niedrigen Niveau festhalten zu wollen. Ein r2c setzt zudem ja nicht existierende andere Rechte außer Kraft, sondern erweitert diese, wie man an den Ausführungen zu den Informations- und Kommunikationsrechten aus Art. 19 gesehen hat. Eine konstruktive Erweiterung, nicht interpretierender Stillstand, der Menschenrechte, ist Ziel der Entwicklung der Informationsgesellschaft.

**Entwicklungsländer, Industrieländer, Kommunikationspolitik; International, Informationsgesellschaft, Entwicklungstendenz, Tagung, Informationsfluss; International, Körperschaft, Informationspolitik, Medienpolitik, Gesellschaft**

## Literatur

- J. Becker; S. Bickel: Datenbanken und Macht: Konfliktfelder und Handlungsräume. Westdeutscher Verlag: Opladen 1992
- M. Castells: The information age: Economy, society and culture. Vol. I: The rise of the network society. Blackwell Publishers: Malden, MA, USA, 1996
- K. Hüfner: UNESCO: Die Rückkehr der USA. epd Entwicklungspolitik 3. 2003, 43-46
- J. Kühling: Zu den möglichen Grenzen der Kommunikationsfreiheit. AfP 3, 1999, 214-221
- R. Kuhlen: Informationsmarkt. Chancen und Risiken der Kommerzialisierung von Wissen. Schriften zur Informationswissenschaft Bd. 15. Universitätsverlag Konstanz: Konstanz 1995.
- R. Kuhlen: Mondlandung des Internet. Elektronische Kommunikationsforen im Bundestagswahlkampf '98. Universitätsverlag Konstanz: Konstanz 1998
- R. Kuhlen: Die Konsequenzen der Informationsassistenten. Was bedeutet informationelle Autonomie oder wie kann Vertrauen in elektronische Dienste in offenen Informationsmärkten gesichert werden? Suhrkamp taschenbuch wissenschaft stw 1443. Suhrkamp-Verlag, Frankfurt 1999 [Kuhlen 2002/2003] Wie viel Virtualität soll es denn sein? Zu einigen Konsequenzen der fortschreitenden Telemediatisierung und Kommodifizierung der Wissensmärkte auch für die Bereitstellung von Wissen und Information durch Bibliotheken. BuB – Forum für Bibliothek und Information Teil I 10/11, 2002, 621-632, Teil II 1, 2003,
- R. Kuhlen: Interessenverflechtungen – auf dem Weg zum UN-Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (WSIS). In: Information, Wissenschaft & Praxis 54, 2003, Nr. 3, 137-148
- M. Lais: Das Recht auf eine gute Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Zeitschrift für europarechtliche Studien 5, 3, 2002 [http://www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek/texte/Lais.html -250803]

- V. Metz-Mangold: Es sei denn, wir wären selbst betroffen ... Ein Jahrzehnt Kommunikationsdebatte. Publizistik 29, 1984, Heft 3-4. 246-261
- M. Nagenborg: Diskretion in offenen Netzen. IuK-Handlungen und die Grenze zwischen dem Privaten und Öffentlichen. In: H.F. Spinner; M. Nagenborg; K. Weber: Bausteine zu einer neuen Informationsethik. Philo: Berlin, Wien 2001, 93-128
- V. Rittberger (Hrsg.): Anpassung oder Austritt: Industriestaaten in der UNESCO-Krise. Ein Beitrag zur vergleichenden Außenpolitikforschung. Edition sigma, Rainer Bohn Verlag: Berlin 1995
- H.I. Schiller; Information inequality. The deepening social crisis in America. Routledge: New York, London 1996
- H.P. Schmitz: Entstehung, Verlauf und Konfliktgegenstände der UNESCO-Krise. In: [Rittberger 1995] 23-52
- H.F. Spinner: Was ist ein Informationseingriff und was kann man dagegen tun? Wissenschaftstheoretische Grundlegung und ordnungspolitische Rahmung einer eingriffsorientierten Informationsethik. In: H.F. Spinner; M. Nagenborg; K. Weber: Bausteine zu einer neuen Informationsethik. Philo: Berlin, Wien 2001, 11-91
- Many voices, one world. Communication and society today and tomorrow. UNESCO: Paris 1980 (MacBride-Bericht)
- A documentary history of a new world information and communication order seen as an evolving and continuous process 1975-1986. UNESCO-Serie „Communication and Society“ Vol. 19: UNESCO: Paris 1988

<sup>31</sup> Dazu ein Beispiel: Die seit einigen Jahren andauernde Krise der Musikindustrie rührt nicht zuletzt daher, dass sie der grundlegend kommunikativen Grundstruktur elektronischer Netzumgebungen, bestimmt durch Prinzipien wie File-Sharing, Transparenz, Freizügigkeit, kollaboratives Arbeiten, P2P-Technologie etc., nicht rechtzeitig Rechnung getragen und an den proprietären Organisations- und Geschäftsmodellen aus dem analogen medialen Umfeld festgehalten hat, die Güter nach dem Distributionsprinzip unter Wahrung aller Rechte an den Objekten behandelt haben.

## DER AUTOR

**Prof. Dr. Rainer Kuhlen**

Geb. 1944, Studium der Philosophie, Literaturwissenschaft und Soziologie in Münster; Assistent für Philosophie (Prof. J. Ritter) 1969 – 1972; Postgraduierten-Ausbildung zum Informationswissenschaftler an der Zentralstelle für maschinelle Dokumentation (ZMD) in Frankfurt am Main 1972 – 1974; bis 1979 Dozent am Lehrinstitut für Dokumentation (IID) in Frankfurt am Main, Promotion 1976 an der Universität Regensburg; 1979 Vertretung einer C4-Professur Computerlinguistik im Informatik-Studiengang Koblenz; 1980 Annahme des Rufs auf eine C4-Professur für Informationswissenschaft an der Universität Konstanz; Stiftungsprofessur der Volkswagenstiftung 1985; Forschungspreis Technische Kommunikation der SEL-Stiftung 1990; Stiftungsprofessur für interdisziplinäre Studien an der TH Darmstadt 1993/94; Gastprofessur Humboldt-Universität zu Berlin – Institut für Bibliothekswissenschaft 1.10.2000-30.9.2001; Seit 1996 persönliches Mitglied der Deutschen UNESCO-Kommission. Professor für Informationswissenschaft im Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft der Universität Konstanz.

Universität Konstanz  
 Informationswissenschaft  
 78457 Konstanz  
 Telefon: (0 75 31) 88-2879, Telefax: (0 75 31) 88-2048  
 E-Mail: rainer.kuhlen@uni-konstanz.de  
<http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/People/rk.html>